

Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (GO.LKA)

Vom 31. Mai 2021 (ABl. S. 150).

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund Artikel 64 Absatz 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. April 2021 (ABl. S. 98), für das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landeskirchenrates die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Abschnitt 1: Grundbestimmungen</p> <p>§ 1 Sitz und Rechtsstellung</p> <p>§ 2 Aufgaben</p> <p>§ 3 Verhältnis zu den anderen kirchenleitenden Organen und zum Bischofskonvent</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2: Kollegium und Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">1. Kollegium</p> <p>§ 4 Zusammensetzung</p> <p>§ 5 Aufgaben</p> <p>§ 6 Vorsitz</p> <p>§ 7 Termine der Sitzungen</p> <p>§ 8 Teilnahme an den Sitzungen</p> <p>§ 9 Tagesordnung</p> <p>§ 10 Beschlussvorlagen</p> <p>§ 11 Beschlüsse</p> <p>§ 12 Nichtöffentlichkeit, Vertraulichkeit</p> <p>§ 13 Geschlossene Sitzung</p> <p>§ 14 Sitzungsniederschrift</p> <p>§ 15 Umlaufverfahren und Eilentscheidungen</p> <p style="text-align: center;">2. Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen</p> <p>§ 16 Allgemeines</p>	<p>§ 17 Personalkommission</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3: Gliederung des Landeskirchenamtes</p> <p>§ 18 Dezernate, Referate, Sachgebiete</p> <p>§ 19 Dezernentinnen und Dezernenten</p> <p>§ 20 Referatsleiterinnen und Referatsleiter, Referentinnen und Referenten</p> <p>§ 21 Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4: Leitung und Vertretung des Landeskirchenamtes</p> <p>§ 22 Die Präsidentin bzw. der Präsident</p> <p>§ 23 Die Stellvertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten</p> <p>§ 24 Vertretung des Landeskirchenamtes</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5: Arbeitsweise und Geschäftsabläufe</p> <p>§ 25 Grundsätze der Zusammenarbeit</p> <p>§ 26 Erlass weiterer Regelungen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 27 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
---	---

Abschnitt 1: Grundbestimmungen

§ 1

Sitz und Rechtsstellung

- (1) ¹Das Landeskirchenamt hat seinen Sitz in Erfurt. ²Eine Dienststelle befindet sich in Magdeburg.
- (2) Das Landeskirchenamt berät und entscheidet durch das Kollegium oder nach Maßgabe der Geschäftsverteilung für das Kollegium in seinen Dezernaten, Arbeits- und Projektgruppen und Ausschüssen.
- (3) Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist Leitungsorgan der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 2

Aufgaben

- (1) ¹Das Landeskirchenamt führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche. ²Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Landeskirche, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. ³Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.
- (2) Zu den Aufgaben des Landeskirchenamtes gehören insbesondere
 1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung,
 2. die Vorbereitung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
 3. die rechtliche Vertretung der Landeskirche,
 4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Landessynode und des Landeskirchenrates,
 5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen,
 6. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,
 7. die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie über die Dienste, Einrichtungen und Werke der Landeskirche nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung,
 8. die Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Ebene der Landeskirche,
 9. die Personal- und Stellenplanung sowie der Personaleinsatz,
 10. die Finanzplanung,
 11. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Personalentwicklung,

12. Stellenbesetzungen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen, soweit nicht die Landessynode oder der Landeskirchenrat zuständig ist.

§ 3

Verhältnis zu den anderen kirchenleitenden Organen und zum Bischofskonvent

- (1) ¹Das Landeskirchenamt wirkt in der Leitung und Verwaltung der Landeskirche mit der Landessynode und dem Landeskirchenrat in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung zusammen (Artikel 54 Absatz 1 KVerfEKM). ²In Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung wirkt es mit dem Bischofskonvent zusammen (Artikel 67 KVerfEKM).
- (2) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Landeskirche wird zunächst das Landeskirchenamt tätig; der Landeskirchenrat entscheidet abschließend über die Zuständigkeit.
- (3) ¹Das Landeskirchenamt berichtet dem Landeskirchenrat laufend über seine Tätigkeit. ²Es erstattet der Landessynode jährlich einen Bericht.
- (4) Das Landeskirchenamt unterstützt die Landessynode und den Landeskirchenrat durch die Bereitstellung einer jeweiligen Geschäftsstelle.

Abschnitt 2: Kollegium und Ausschüsse

1. Kollegium

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Dem Kollegium gehören an
1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Dezentertinnen und Dezenten des Landeskirchenamtes,
 2. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident und mindestens eine Dezentertin oder ein Dezentent müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

§ 5**Aufgaben**

- (1) 1Das Kollegium entscheidet selbst in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. 2Es kann Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen und Dezernate aufstellen sowie in Einzelfällen Weisungen erteilen.
- (2) Das Kollegium entscheidet insbesondere über
1. Entwürfe von Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen sowie andere Vorlagen an den Landeskirchenrat und an die Landessynode,
 2. den Erlass von Verwaltungsanordnungen, insbesondere Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zu Rechtsverordnungen,
 3. den Erlass von Allgemeinverfügungen, Rundverfügungen und Handreichungen von besonderer Bedeutung,
 4. den Abschluss von Verträgen von besonderer Bedeutung, soweit nicht die Zuständigkeit des Landeskirchenrates gegeben ist,
 5. Entwürfe für den Haushaltsplan der Landeskirche sowie für Beschlüsse über die Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen, Kirchgeld und sonstigen Abgaben zur Vorlage an den Landeskirchenrat und an die Landessynode,
 6. die Überschreitung von Haushaltsansätzen in Fällen besonderer Bedeutung und außerplanmäßige Ausgaben zur Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode bzw. an den Landeskirchenrat (Artikel 87 Absatz 4 KVerfEKM),
 7. den Erlass von Ordnungen für die Einrichtungen und Werke der Landeskirche,
 8. Erklärungen zu Gesetzgebungsvorhaben der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union evangelischer Kirchen unbeschadet der Beteiligung des Landeskirchenrates nach Artikel 83 Absatz 1 KVerfEKM,
 9. die Bestätigung der Beschlüsse der Personalkommission (§ 17 Absatz 5),
 10. die Bestellung von Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden mit landeskirchlichen Pfarrstellen,
 11. die Einstellung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im höheren Dienst oder von Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen als Referatsleiterin bzw. Referatsleiter oder Referentin bzw. Referenten im Einvernehmen mit den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten,
 12. dienstrechtliche Maßnahmen als Folge von Dienstpflichtverletzungen und die Einleitung von Disziplinar- und Lehrbeanstandungsverfahren, soweit diese nicht Mitglieder des Landeskirchenrates betreffen,

13. die Entsendung ständiger Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirche in kirchliche und nicht-kirchliche Organe, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Leitungsorgane gegeben ist,
14. die Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen zur Vorlage an den Landeskirchenrat (Artikel 34 Absatz 3 KVerfEKM),
15. Anträge an den Landeskirchenrat über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Kreiskirchenämtern (§ 2 Absatz 4 Kreiskirchenamtsgesetz),
16. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes vorbehaltlich der Zustimmung des Landeskirchenrates (Artikel 64 Absatz 4 Satz 1 KVerfEKM).

§ 6

Vorsitz

Die Präsidentin bzw. der Präsident führt in den Sitzungen des Kollegiums den Vorsitz und wird hierin von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten.

§ 7

Termine der Sitzungen

- (1) 1Das Kollegium tritt in der Regel zweimal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. 2Die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt die Termine der Sitzungen im Benehmen mit den Mitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied kann unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes verlangen, dass eine außerordentliche Sitzung stattfindet.

§ 8

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) 1Die Mitglieder des Kollegiums sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. 2Sie werden im Falle ihrer Verhinderung durch die nach § 19 Absatz 5 bestimmten Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten.
- (2) 1Referatsleiterinnen, Referatsleiter, Referentinnen und Referenten sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen teil, soweit das erforderlich ist. 2Sie haben das Recht, in Abstimmung mit der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten Vorklagen aus ihrem Zuständigkeitsbereich im Kollegium selbst zu vertreten und einzubringen.
- (3) Die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Absatz 2 ist in der Einladung zur Sitzung (Tagesordnung) zu vermerken.
- (4) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe und die Leiterin bzw. der Leiter des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. werden in der Regel einmal monatlich zur gemeinsamen Beratung mit dem Kollegium eingeladen.

§ 9

Tagesordnung

(1) Die Sitzungen des Kollegiums werden nach einer Tagesordnung durchgeführt, die in der Regel enthält:

1. Berichte über die Ausführung von Kollegiumsbeschlüssen und Informationen über wichtige Vorgänge, Termine und Vorhaben,
2. Angelegenheiten, die einer Beratung oder Entscheidung des Kollegiums bedürfen,
3. Angelegenheiten der Personalkommission (§ 17 Absatz 5).

(2) Anmeldungen zur Tagesordnung sollen bis spätestens eine Woche vor der Sitzung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zugehen und einen Hinweis auf den letztmöglichen Zeitpunkt der Beratung enthalten.

(3) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident legt die vorläufige Tagesordnung fest und stellt sie spätestens zwei Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Kollegiums, den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen sowie den Referatsleiterinnen und Referatsleitern zu. ²Die Tagesordnung nennt den Verhandlungsgegenstand, das federführende und die beteiligten Dezernate. ³Sie soll auch Angaben über den Zeitbedarf je Tagesordnungspunkt enthalten.

(4) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.

§ 10

Beschlussvorlagen

(1) Für jeden Tagesordnungspunkt ist, sofern sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt oder die Präsidentin bzw. der Präsident etwas anderes anordnet, eine Vorlage zu erstellen und mit der Tagesordnung zu versenden.

(2) ¹Die Vorlage soll in gestraffter Form den Sachverhalt darstellen, einen Lösungsvorschlag enthalten und ihn begründen. ²Die Vorlage soll insbesondere enthalten

1. die Namen der federführenden und der beteiligten Dezernentinnen und Dezernenten sowie Referatsleiterinnen und Referatsleiter,
2. einen Beschlussvorschlag für das Kollegium (gegebenenfalls mit Alternativen),
3. die Begründung des Vorschlags,
4. einen Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags, auf die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln sowie auf die voraussichtliche Laufzeit,
5. einen Hinweis, welche anderen Organe oder Dienststellen beteiligt wurden oder zu beteiligen sind,
6. einen Hinweis, welche Organisationseinheiten (§ 25 Absatz 1) für die Umsetzung des Beschlusses zuständig sind.

§ 11

Beschlüsse

- (1) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Präsidentin bzw. der Präsident oder ihre bzw. seine Stellvertretung nach § 23, bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter anwesend ist.
- (2) ¹Die Dezernentinnen und Dezernenten werden durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 19 Absatz 5) vertreten. ²Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird durch ihre bzw. seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der sich gemäß Artikel 71 KVerfEKM ergebenden Reihenfolge vertreten. ³Für die Dauer der Stellvertretung haben die Stellvertreterinnen und Stellvertreter alle Rechte eines Mitglieds, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit kann das Kollegium beschließen, den Tagesordnungspunkt noch einmal aufzurufen. ³Bei erneuter Abstimmung gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied wird geheim abgestimmt.
- (5) Ist jemand von einem Verhandlungsgegenstand persönlich betroffen, nimmt sie bzw. er an der Beratung und Abstimmung nicht teil.
- (6) ¹Die Mitglieder des Kollegiums sind verpflichtet, die Entscheidungen des Kollegiums nach außen loyal zu vertreten, auch wenn sie in der Abstimmung anders votiert haben. ²Jedes Mitglied des Kollegiums ist berechtigt, seine vom Beschluss des Kollegiums abweichende Meinung zur Niederschrift zu geben (§ 14 Absatz 2).
- (7) Gegen Beschlüsse des Kollegiums kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof Einspruch erheben (Artikel 70 Absatz 1 KVerfEKM).

§ 12

Nichtöffentlichkeit, Vertraulichkeit

- ¹Die Sitzungen des Kollegiums sind nicht öffentlich und, soweit sie nicht durch das Protokoll wiedergegeben werden, vertraulich. ²Insbesondere sind Mitteilungen über das Abstimmungsverhalten einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer unzulässig. ³Das Gleiche gilt für Äußerungen einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer, soweit sie nicht durch das Protokoll wiedergegeben werden.

§ 13

Geschlossene Sitzung

- (1) ¹Jedes Mitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte zur geschlossenen Sitzung anzumelden, wenn die Beratung der Angelegenheit eine besondere Vertraulichkeit erfordert.

2Die betreffenden Tagesordnungspunkte werden in der schriftlichen Tagesordnung als „geschlossene Sitzung“ ohne Angabe des zu verhandelnden Sachverhalts bezeichnet.

(2) 1Der Antrag auf Verhandlung in geschlossener Sitzung kann auch noch während der Sitzung gestellt werden. 2Die Präsidentin bzw. der Präsident kann jederzeit Tagesordnungspunkte in die geschlossene Sitzung verweisen.

(3) 1An geschlossenen Sitzungen nehmen nur die Mitglieder des Kollegiums teil. 2Das Kollegium kann ausnahmsweise die Mitberatung weiterer Personen zulassen, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) 1Über jede Sitzung des Kollegiums ist eine Niederschrift anzufertigen. 2Die Niederschrift muss den Ort und den Tag der Sitzung sowie die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis enthalten. 3Sie soll den Gang der Verhandlungen, soweit er für das Verständnis der Beschlussfassung wichtig ist, wiedergeben. 4Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterschreiben und soll spätestens mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung versandt werden.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, zu einzelnen Beschlüssen persönliche Erklärungen in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.

(3) 1Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens in der nächstfolgenden Sitzung zu erheben. 2Über Einwendungen entscheidet das Kollegium. 3Es stellt die genehmigte Niederschrift fest.

(4) 1Die Mitglieder des Kollegiums sowie die Referatsleiterinnen und Referatsleiter erhalten die Niederschrift. 2Sie geben ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen über die Beschlüsse des Kollegiums weiter. 3Die jeweiligen Organisationseinheiten (§ 25 Absatz 1) erhalten unverzüglich nach der Genehmigung der Niederschrift Auszüge zu den in ihre Zuständigkeit fallenden Tagesordnungspunkten. 4Die Dezernentinnen und Dezernenten sowie die Referatsleiterinnen und Referatsleiter sind verantwortlich für die Erledigung von Aufträgen und Beschlüssen in ihrem Bereich. 5Die Niederschrift wird den stimmberechtigten und den beratenden Mitgliedern des Landeskirchenrates zur Kenntnis gegeben.

(5) 1Niederschriften über geschlossene Sitzungen erhalten abweichend von Absatz 4 nur die Mitglieder. 2Die Übergabe erfolgt in einem geschlossenen Umschlag oder durch besonders gesicherte elektronische Übermittlung. 3Der Umschlag enthält den Namen der Empfängerin bzw. des Empfängers mit dem Zusatz „persönlich/vertraulich“. 4Sind für die Umsetzung des Beschlusses aus einer geschlossenen Sitzung weitere Personen zuständig, erhalten diese die Niederschrift auf die gleiche Weise.

§ 15

Umlaufverfahren und Eilentscheidungen

- (1) Beschlüsse können auch durch Unterzeichnung im Umlaufverfahren oder in anderer Weise durch schriftliche oder auf elektronischem Wege erklärte Zustimmung zustande kommen, wenn die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann und kein Mitglied der Beschlussfassung auf diesem Wege widerspricht.
- (2) Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern schriftlich mit der Bitte um Abgabe des Votums innerhalb einer Frist von mindestens drei Tagen vorgelegen haben.
- (3) Das schriftliche Verfahren ist abgeschlossen, wenn alle Voten vorliegen oder die gesetzte Frist abgelaufen ist und die bzw. der Vorsitzende das Ergebnis festgestellt hat.
- (4) Bei der nächsten Sitzung des Kollegiums sind die im schriftlichen Verfahren zustande gekommenen Beschlüsse zur Kenntnis zu geben.

2. Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen

§ 16

Allgemeines

- (1) Das Kollegium kann für bestimmte Angelegenheiten vorberatende und beschließende Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen bilden, in die auch Personen berufen werden können, die dem Kollegium nicht angehören.
- (2) Die Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen haben die Aufgabe,
 1. die ihnen vom Kollegium allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden,
 2. vom Kollegium zu treffende Entscheidungen vorzubereiten,
 3. in Angelegenheiten, die nach § 5 Absatz 2 dem Kollegium vorbehalten sind, zu entscheiden, wenn nach Beratung im Kollegium die abschließende Entscheidung dem Ausschuss zugewiesen worden ist.
- (3) Bestehen Zweifel darüber, ob eine von dem Ausschuss oder der Arbeits- und Projektgruppe behandelte Sache der Entscheidung des Kollegiums vorbehalten ist, so ist sie dem Kollegium vorzulegen.

§ 17**Personalkommission**

(1) Zur Bearbeitung der Aufgaben gemäß Artikel 67 Absatz 2 der Verfassung¹ besteht als ständiger Ausschuss eine Personalkommission.

(2) ¹Der Personalkommission gehören an

1. die Mitglieder des Bischofskonventes,
2. die Personaldezernentin bzw. der Personaldezernent,
3. die Referatsleiterin bzw. der Referatsleiter für Personaleinsatz und
4. die Referatsleiterin bzw. der Referatsleiter für Dienstrecht.

²Die weiteren Mitglieder des Kollegiums, die Referatsleiter bzw. der Referatsleiter für Ausbildung und Hochschulwesen sowie die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte sind zur beratenden Teilnahme berechtigt. ³Bei Bedarf können auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beratend hinzugezogen werden. ⁴Den Vorsitz führt die Personaldezernentin bzw. der Personaldezernent.

(3) ¹Die Sitzungen der Personalkommission finden in der Regel einmal im Monat vor den Sitzungen des Kollegiums statt. ²Die Personalkommission berät und entscheidet auf der Grundlage von schriftlichen Vorlagen, die vorab mit den zuständigen Dezernaten und Referaten abzustimmen sind und den Mitgliedern der Personalkommission in der Regel spätestens zwei Werktage vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden sollen.

(4) ¹Die Personalkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe anwesend sind. ²Die Personaldezernentin bzw. der Personaldezernent und die Referatsleiterin bzw. der Referatsleiter für Dienstrecht können sich durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen. ³Ist die Stelle einer Regionalbischöfin bzw. eines Regionalbischofs vakant, kann die Superintendentin bzw. der Superintendent, die bzw. der die Stellvertretung innehat, beratend hinzugezogen werden. ⁴Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Enthaltungen werden dabei nicht gezählt.

(5) Die Beschlüsse der Personalkommission bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Kollegium.

¹ Aufgaben gemäß Artikel 67 Absatz 2 KVerfEKM: 1. Grundsatzfragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Personalentwicklung von Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen, 2. dienstrechtliche Angelegenheiten der Pfarrer und ordinierten Gemeindepädagogen, 3. Besetzung von Pfarr- und Superintendentenstellen sowie Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben, 4. Beauftragung von Prädikanten.

Abschnitt 3: Gliederung des Landeskirchenamtes

§ 18

Dezernate, Referate, Sachgebiete

1Das Landeskirchenamt ist in Dezernate, Referate und Sachgebiete gegliedert, deren Aufgaben und Zuständigkeiten durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmt sind. 2Den Dezernaten sind auch die rechtlich unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke der EKM sowie die Stabsstellen des Landeskirchenamtes zugeordnet.

§ 19

Dezernentinnen und Dezernenten

(1) Die Dezernentinnen und Dezernenten sind verantwortlich für die Koordination und die sachgemäße Erledigung der Dienstaufgaben in ihrem Dezernat im Rahmen der durch das Kollegium getroffenen Entscheidungen und allgemeinen Richtlinien.

(2) 1Im Rahmen ihres Geschäftsbereichs können sie Verfügungen des Landeskirchenamtes (Verwaltungsvorschriften und Allgemeinverfügungen)¹ erlassen, soweit nicht die Zuständigkeit des Kollegiums gegeben ist. 2Die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen juristischen Referate sind einzubeziehen.

(3) 1Die Dezernentinnen und Dezernenten tragen im Kollegium die Angelegenheiten des Dezernats vor und bringen die sich aus der Arbeit des Dezernats ergebenden besonderen Gesichtspunkte in die Beratungen ein. 2Sie vertreten das Dezernat gegenüber den anderen Organen und Einrichtungen der EKM. 3Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wirken die zuständigen Referatsleiterinnen und Referatsleiter im Rahmen ihres Aufgabenbereichs im erforderlichen Umfang mit.

(4) Die Dezernentinnen und Dezernenten führen die Dienst- und Fachaufsicht über alle in ihrem Dezernat tätigen Mitarbeiter sowie im Rahmen der kirchlichen Ordnungen über die dem Dezernat zugeordneten Einrichtungen und Werke.

(5) 1Das Kollegium bestellt für jede Dezernentin bzw. jeden Dezernenten auf deren Vorschlag aus dem Kreis der dem jeweiligen Dezernat zugehörigen Referatsleiterinnen und Referatsleiter eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. 2Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vertritt die Dezernentin bzw. den Dezernenten bei einer Verhinderung und nach Maßgabe von Absatz 3 Satz 3 und § 8 Absatz 1. 3Die Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten bestimmt sich nach § 23 Absatz 1.

¹ Verwaltungsvorschriften sind verbindliche Regelungen über einzelne Verwaltungsvorgänge, die dazu dienen, eine einheitliche Ausübung der Verwaltung in den Körperschaften und Einrichtungen der EKM zu gewährleisten. Allgemeinverfügungen sind Verwaltungsakte, die sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personen- bzw. Empfängerkreis richten oder die Eigenschaft einer kirchlich-öffentlichen Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betreffen.

§ 20

Referatsleiterinnen und Referatsleiter, Referentinnen und Referenten

- (1) ¹Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter bearbeiten die ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der von der Dezentnerin bzw. dem Dezenten gesetzten Richtlinien und vereinbarten Ziele eigenverantwortlich und selbständig. ²Ihnen obliegt die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für ihren Aufgabenbereich auf der Grundlage der strategischen Vorgaben des Dezernats.
- (2) ¹Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs können sie Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit nicht die Zuständigkeit des Kollegiums oder der Dezentnerin bzw. des Dezenten gegeben ist, und in Rundschreiben¹ oder auf andere Weise allgemeine Informationen an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie die Werke und Einrichtungen geben; § 19 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Verwaltungsvorschriften bedürfen der Mitzeichnung der zuständigen Dezentnerin bzw. des zuständigen Dezenten.
- (3) Unbeschadet der Regelung des § 19 Absatz 4 üben die Referatsleiterinnen und Referatsleiter die Dienst- und Fachaufsicht über die ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.
- (4) ¹Die Referate eines Dezernats arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. ²Unbeschadet der Verpflichtung zur selbständigen und zügigen Erledigung der Angelegenheiten in ihrem Dezernat haben die Referate für die Mitwirkung der entsprechenden anderen Arbeitsbereiche zu sorgen. ³Insbesondere bei Entscheidungen von rechtlicher und finanzieller Bedeutung sind die für Recht und Finanzen zuständigen Referate und Dezernate zu beteiligen.
- (5) ¹Referentinnen und Referenten ist in einem Referat ein abgegrenzter Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen und eigenständigen Wahrnehmung übertragen. ²Absatz 1 Satz 1 gilt für sie entsprechend.

§ 21

Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter

¹Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter nehmen ihre Aufgaben nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes in gegenseitiger Zusammenarbeit wahr und arbeiten im Rahmen der von der zuständigen Referatsleiterin bzw. dem zuständigen Referatsleiter gesetzten Richtlinien und vereinbarten Ziele selbständig. ²Sie sind für die ordnungsgemäße und zügige Erledigung der Geschäftsvorgänge im Sachgebiet verantwortlich. ³Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Sachgebietes sind sie weisungsberechtigt.

¹ Rundschreiben und andere allgemeine Informationen dürfen keine eigenständigen verbindlichen Regelungen enthalten, sondern lediglich bereits erlassene verbindliche Regelungen und andere Informationen nachrichtlich weitergeben.

Abschnitt 4:
Leitung und Vertretung des Landeskirchenamtes

§ 22

Die Präsidentin bzw. der Präsident

(1) ¹Das Landeskirchenamt wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet. ²Darüber hinaus hat sie bzw. er die leitende Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche des Landeskirchenamtes, insbesondere in dezernatsübergreifenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. ³Zu ihrer bzw. seiner Unterstützung in der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind ihr bzw. ihm Referate und Stabsstellen zugeordnet.

(2) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen und effektiven Ablauf der Geschäfte im Landeskirchenamt. ²In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt sie bzw. er in enger Abstimmung mit der Stellvertretung nach § 23. ³Sie bzw. er ist insbesondere zuständig für

1. die Aufsicht über den gesamten äußeren Geschäftsablauf,
2. die Bereitstellung der für den äußeren Geschäftsablauf erforderlichen Einrichtungen,
3. den Erlass allgemeiner Regelungen zur Ausführung bestimmter Dienstgeschäfte (Geschäftsanweisungen),
4. die allgemeine Dienstaufsicht über die Dezerntinnen und Dezernten sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes,
5. den Personaleinsatz im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes,
6. die Genehmigung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, die die Zahlung einer Abfindung oder die Gewährung einer höheren Besoldung oder Vergütung beinhalten, in Abstimmung mit dem Finanzdezernat.

⁴Kann in den Fällen von Satz 3 Nummer 6 kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Kollegium.

(3) ¹In sonstigen personalrechtlichen Fragen ist die Präsidentin bzw. der Präsident zuständig für die Beförderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen im höheren Dienst oder die Höhergruppierung von Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen. ²Abweichend von Satz 1 trifft die Entscheidungen für die aufgrund des Geschäftsverteilungsplanes den Dezernaten des Landeskirchenamtes zugeordneten Einrichtungen und Werke die zuständige Dezerntin bzw. der zuständige Dezernt im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

(4) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident ist über alle Vorgänge, die für das Landeskirchenamt von Bedeutung sind, zu unterrichten. ²Sie bzw. er kann sich über alle Arbeitsvorgänge unterrichten lassen und sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bearbeitung vorbehalten.

(5) ¹Der Referatsleiterin bzw. dem Referatsleiter für Personal und Zentrale Dienste obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Landeskirchenamtes in Personal- und Organisationsfragen. ²Sie bzw. er handelt in enger Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und hält diese über alle wichtigen Geschäftsvorgänge auf dem Laufenden. ³Sie bzw. er ist insbesondere zuständig für

1. die allgemeine Dienstaufsicht und Personalentwicklung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes mit Ausnahme der Mitglieder des Kollegiums und der Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie deren Personalentwicklung, soweit nicht das Referat Personalentwicklung zuständig ist,
2. Personalverwaltung, Personalplanung und Personaleinsatz für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Verwaltung der Stellenpläne (mit Stellenbeschreibung und Stellenbewertung) und der Geschäftsverteilungspläne,
3. die Einstellung von Angestellten und – in Abstimmung mit dem Dienstrechtsreferat – von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, soweit nicht die Zuständigkeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten gegeben ist, im Einvernehmen mit der zuständigen Dezenternin bzw. des zuständigen Dezenten,
4. die Höherstufung von Angestellten und – in Abstimmung mit dem Dienstrechtsreferat – die Beförderung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, soweit nicht die Zuständigkeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten gegeben ist.

⁴Kann in den Fällen von Satz 3 Nummer 3 kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Kollegium.

§ 23

Die Stellvertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident wird von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten.
- (2) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter wird aus der Mitte der Dezenterninnen und Dezenten auf Vorschlag des Kollegiums vom Landeskirchenrat berufen.

§ 24

Vertretung des Landeskirchenamtes

(1) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt das Landeskirchenamt nach außen. ²Im Rahmen ihres Geschäftsbereiches sind auch die Dezenterninnen und Dezenten des Landeskirchenamtes befugt, das Landeskirchenamt nach außen, insbesondere gegenüber staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit sowie im Rechtsverkehr zu vertreten; sie sind insoweit auch zeichnungsbefugt. ³Die Bindung an interne Beschlüsse und Zustimmungserfordernisse bleibt jeweils unberührt.

(2) 1Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Dezentertinnen und Dezenten können Referatsleiterinnen und Referatsleitern sowie anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskirchenamtes im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs rechtsgeschäftliche Vollmacht für einzelne oder eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte als Einzelvollmacht oder Spezialvollmacht erteilen. 2Die Erteilung von Untervollmachten durch die nach Satz 1 Bevollmächtigten ist nur in dringenden Fällen und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die zuständige Dezentertin bzw. der zuständige Dezentert der Erteilung von Untervollmachten für dringende Fälle allgemein zugestimmt hat. 3Untervollmachten dürfen nur als Einzelvollmacht erteilt werden.

(3) Referatsleiterinnen und Referatsleiter und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes treten in Abstimmung mit der zuständigen Dezentertin bzw. dem zuständigen Dezenten nach außen, insbesondere gegenüber staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit, auf.

Abschnitt 5: Arbeitsweise und Geschäftsabläufe

§ 25 Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) 1Die Leitungen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dezenterte, Referate und Sachgebiete (Organisationseinheiten) sind zur kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet. 2Sie unterrichten sich rechtzeitig über für den jeweiligen Aufgabenbereich wichtige sowie über bereichsübergreifende Vorgänge und weisen auf die Notwendigkeit von Beteiligungen hin.

(2) In den Organisationseinheiten des Landeskirchenamtes werden regelmäßig Dienstbesprechungen durchgeführt.

(3) 1Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Referatsleiterinnen und Referatsleiter zur Information und Beratung in Grundsatzfragen zu Referatsleiterkonferenzen einladen. 2Die Dezentertinnen und Dezenten nehmen an den Referatsleiterkonferenzen teil.

§ 26 Erlass weiterer Regelungen

(1) Das Kollegium erlässt zur näheren Regelung des Dienstbetriebs des Landeskirchenamtes eine Verwaltungsdienstordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) Der Erlass allgemeiner Regelungen zur Ausführung bestimmter Dienstgeschäfte (Geschäftsanweisungen, § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3) obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

**Abschnitt 6:
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 27
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 23. Oktober 2009 (ABl. S. 310) außer Kraft.